

Zeitpunkte zwischen den kaiserlichen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Verabredungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den kontrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

## §. 14.

Jedem kontrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm auszusprechenden Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

## §. 15.

Allen Deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und unterschrieben.

Worpsa, den 15. Juli 1851.

(L. S.) Friedr. Carl Granh. (L. S.) Friedrich Hellwig. (L. S.) Albert Rodgen. (L. S.) Carl Ludwig Kohlschütter. (L. S.) Gustav Adolph Schmith. (L. S.) Carl Heinrich Ernst von Berg. (L. S.) Dr. Friedrich Eduard Oberländer. (L. S.) Carl Christian Rudolf Brückner. (L. S.) Hermann Schuderoff. (L. S.) Franz Walther. (L. S.) Wolrad Schumacher. (L. S.) Theodor Feldman.

Vorstehender Vertrag wird, nachdem derselbe von sämmtlichen kontrahirenden Regierungen ratifizirt worden ist, auf Grund Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben in Gemäßheit des §. 15. die Regierungen